

## **TVSH-Rundschreiben 100 zur Coronakrise: Landesregierung beschließt Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, Änderungen im Insolvenzrecht**

Liebe TVSH-Mitglieder,

die Landesregierung hat am 8. Januar wie angekündigt im Nachgang der Ministerpräsidentenkonferenz vom 5. Januar eine Neufassung der Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Zugleich hat die Landesregierung auch die Corona-Quarantäneverordnung angepasst.

### Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum

Kernpunkt der Änderungen der Corona-Bekämpfungsverordnung sind die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Raum: Zusammenkünfte zu privaten Zwecken sind nur noch mit Personen eines gemeinsamen Haushalts sowie einer weiteren Person zulässig (unabhängig vom Ort des Treffens). Ausnahmen sind möglich zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder von pflegebedürftigen Personen. So können beispielsweise zwei Haushalte die Betreuung der jeweiligen Kinder gemeinsam sicherstellen. Es sollte sich dabei möglichst jeweils um einen festen, nicht wechselnden Haushalt handeln.

### Wieder Testpflicht bei Einreise aus Risikogebieten

Da aufgrund der Verbreitung von Mutationen des Virus' oder besonders hoher Inzidenzen ein besonderes Eintragsrisiko aus Risikogebieten besteht, wurde auch die Quarantäneverordnung angepasst. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Maßnahmen wird wieder eine Testpflicht bei der Einreise aus Risikogebieten eingeführt. Ziel dieser bundesweiten Maßnahme ist es, Einträge durch Virus-Mutationen möglichst frühzeitig zu erkennen. Reiserückkehrer können sich (kostenpflichtig) an den bestehenden Teststationen der Kassenärztlichen Vereinigung im Land testen lassen.

Daraus ergeben sich für Einreisende aus Risikogebieten in die Bundesrepublik Deutschland neue Vorgaben: Neben der bereits bestehenden Absonderungsverpflichtung besteht nun zusätzlich eine Testpflicht bei Einreise. Der Test muss den Anforderungen des Robert Koch-Instituts entsprechen. Der Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise durchgeführt worden sein. Sofern kein Test vor Einreise durchgeführt wurde, ist es auch möglich, sich bei der Einreise testen zu lassen. Dies kann sowohl am Ort des Grenzübertritts als auch in einem Testzentrum oder am Ort der Unterbringung geschehen. Für die Testpflicht gelten die aus der Absonderungspflicht bekannten Ausnahmen (z.B. „kleiner Grenzverkehr“).

Beide Verordnungen werden am Montag, 11. Januar, in Kraft treten – sie gelten bis einschließlich Sonntag, 31. Januar 2021. Die Verordnungen werden im Internet veröffentlicht: [www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse](http://www.schleswig-holstein.de/coronavirus-erlasse)

*Quelle: Ausschnitt aus der Presseinformation des Landes Schleswig-Holstein, 08.01.2021.*

### **Insolvenzrecht**

Zum Jahreswechsel gab es Änderungen im Insolvenzrecht, um die Auswirkungen des Corona-Lockdowns auf die Wirtschaft abzufedern:

### 1. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis Ende Januar 2021

Zur Vermeidung einer Insolvenzwelle durch den Corona-Lockdown wurde die Pflicht zur Insolvenzanmeldung bei Pandemie-bedingter Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung ausgesetzt. Die Aussetzung wurde mehrfach verlängert, zuletzt nur noch bei Überschuldung bis zum 31.12.2020. Diese Aussetzung wurde nun erneut, bis Ende Januar 2021, verlängert.

>> [weitere Informationen](#)

### 2. Reform des Insolvenzrechts: Verkürzte Restschuldbefreiung und Einführung neuer Sanierungsmöglichkeiten

Am 1.1.2021 ist das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts in Kraft getreten. Damit wird ein Rechtsrahmen für Restrukturierungen eingeführt, mit dem Insolvenzen abgewendet werden können. Davon sollen insbesondere auch Unternehmen Gebrauch machen können, die infolge der Corona-Pandemie in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind. Für die von der Pandemie betroffenen Unternehmen wurden zudem weitergehende Erleichterungen geschaffen: So wird der für die Überschuldungsprüfung maßgebliche Zeitraum übergangsweise auf vier Monate reduziert, um auf die derzeitigen Prognoseunsicherheiten Rücksicht zu nehmen.

>> [weitere Informationen](#)

Zudem ist rückwirkend zum 1. Oktober 2021 das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens in Kraft getreten. Das Verfahren wird von sechs auf drei Jahre verkürzt, um überschuldeten Unternehmerinnen und Unternehmern und Privatpersonen einen schnelleren Neuanfang zu ermöglichen.

>> [Gesetz](#)

*Quelle: DTV-Rundschreiben zu den Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf den Tourismus, 08.01.2021.*

Mit freundlichen Grüßen  
Petra Rörsch